



L. Statut für die Regionalliga West (RLSt)

Stand: 17.12.2025

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Regionalliga West.....	2
§ 2 Recht zur Teilnahme.....	2
§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung	2
§ 4 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden	3
§ 5 Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung	4
II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme	4
§ 6 Zulassungs- und Teilnahmevervoraussetzungen	4
§ 7 Bewerbungsfrist	6
§ 8 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren.....	6
III. Gremien und Verwaltung der Regionalliga West	8
§ 10 WDFV-Verbandsfußballausschuss.....	8
§ 11 Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga West.....	8
§ 12 Spielleitung	9
§ 13 Schiedsrichter-Ansetzung	10
§ 14 Sportgerichtsbarkeit	10
§ 14 a Schiedsgerichtsbarkeit.....	10
IV. Besondere Bestimmungen.....	11
§ 15 Einsatz von Spielern	11
§ 16 Auf- und Abstieg	11
§ 17 Anti-Doping	11
§ 18 Anzuwendende Vorschriften	11
V. Finanzangelegenheiten	12
§ 19 Zulassungsgebühr	12
§ 20 Beiträge	12
§ 21 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter.....	12
§ 22 Umsatzsteuer.....	12
§ 23 Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regionalliga West

Die Regionalliga West spielt grundsätzlich mit 18 Teilnehmern.

§ 2 Recht zur Teilnahme

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga West sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb der Regionalliga West gemäß Abschnitte II und III dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrages zwischen dem WDFV und den betreffenden Vereinen zugelassen sind.
- (2) Ein Verein, der seinen Spielbetrieb oder Teile seines Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ausgliedert hat, kann die Teilnahmeberechtigung an die Kapitalgesellschaft übertragen. Eine Ausgliederung des Spielbetriebs oder von Teilen des Spielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft ist nur zulässig, wenn der Mutterverein 50 Prozent zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner der Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) innehat. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist nur wirksam, wenn die Kapitalgesellschaft in die korrespondierenden Pflichten des Muttervereins – insbesondere aus diesem Statut, dem Zulassungsvertrag sowie Satzung und Ordnungen des WDFV und des zuständigen Landesverbandes – eintritt.

Im Falle einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung hat der Verein unverzüglich den VFA zu informieren. Dabei muss er nachweisen, dass die im vorstehenden Unterabsatz genannten Voraussetzungen vorliegen, und verbindlich erklären, dass sie über die gesamte Spielzeit bestehen bleiben sollen.

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Teilnahmerechts regeln sich entsprechend § 10 des DFB-Statuts für die 3. Liga.

- (3) Zweite Mannschaften der Lizenzvereine sind spielberechtigt. Zweite Mannschaften von Drittligisten und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind nicht teilnahmeberechtigt. Es kann nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Kapitalgesellschaft in der Regionalliga West spielen.

§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga West erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung

1. mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist;
 2. mit Auflösung der Regionalliga West.
- (2) Die Zulassung kann durch den WDFV-Verbandsfußballausschuss (im folgenden WDFV-VFA) entzogen werden, wenn
1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 2. der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem WDFV verletzt hat;
 3. der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 4. bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des WDFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 5. ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.
- Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.
- (3) Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres als Absteiger aus der Regionalliga West aus.
- (4) Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 9 Nr. 3 Buchstabe b des DFB-Statuts für die 3. Liga gilt entsprechend.
- (5) Das Zurückziehen der Mannschaft vom Spielbetrieb führt zu einem Abzug von 15 Gewinnpunkten für die nächste Spielzeit durch den Verbandsfußballausschuss. Zudem ist durch das zuständige Sportgericht eine Geldstrafe von mindestens 10.000,00 Euro zu verhängen.

§ 4 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des WDFV und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des WDFV bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des WDFV verpflichtet, dies in ihren Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch

entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte,
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5 Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung

- (1) Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Regionalliga West übt der WDFV aus.
- (2) Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga West im Bereich des WDFV festzulegen, besitzt der WDFV.
- (3) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Regionalliga West Verträge zu schließen, besitzt der WDFV. Die Teilnehmer sind verpflichtet, dieses Recht zur Umsetzung zu bringen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
- (4) Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga West stehen dem WDFV zu. Das WDFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der WDFV-VFA ist zu hören.
- (5) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem WDFV im Rahmen der satzungrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das WDFV-Präsidium. Über die Verteilung des der Regionalliga West zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das WDFV-Präsidium nach Anhörung des WDFV-VFA.
- (6) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das WDFV-Präsidium.
- (7) Das WDFV-Präsidium kann für die Teilnehmer der Regionalliga West verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme

§ 6 Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine, die die Zulassung zur Regionalliga West durch Abschluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem WDFV und dem betreffenden Verein erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation.

Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Regionalliga West des laufenden Spieljahres sowie aus den Regelungen zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga West sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga West und der 5. Spielklassenebene.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards) sowie den „Richtlinien für die Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Herren-Regionalliga West“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Zudem ist innerhalb der Bewerbungsfrist (§ 7) eine Bewerbungsgebühr zu entrichten, deren Höhe das WDFV-Präsidium festsetzt. Sie wird auf die Zulassungsgebühr nach § 19 angerechnet.

- (4) Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen die Bewerber zudem eine Bankbürgschaft/Bankgarantie/Kaution vorlegen, deren Umfang und Höhe das WDFV-Präsidium festlegt. Im Falle der Übertragung des Teilnahmerechts muss die Sicherheit auch für Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft haften. Macht der WDFV von der Sicherheit wegen Verbindlichkeiten aus der Vorsaison Gebrauch, ist unverzüglich für die neue Spielzeit wieder in voller Höhe Sicherheit zu leisten. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der zweiten Mannschaften der Lizenzvereine erfolgt durch Übersendung einer Kopie des Zulassungsbescheides über den erfolgreichen Abschluss des Lizenzierungsverfahrens beim Ligaverband innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt. **Für** zweite Mannschaften der Lizenzvereine entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Unterlagen gemäß den „Richtlinien für die Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Herren-Regionalliga West“.
- (5) Die Bewerber müssen sich in einer schriftlichen Erklärung in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden verpflichten, die vom WDFV-Präsidium vorgegebenen Sicherheits-Mindeststandards einzuhalten.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West“ abgeben.
- (7) Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der betreffende Verein die Zulassung zur Regionalliga West nicht.
- (8) Für den Erlass von Zulassungsrichtlinien gemäß Abs. 3 und 5 ist das WDFV-Präsidium zuständig.

§ 7 Bewerbungsfrist

- (1) Termin zur Absendung der Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga West und der vollständigen einzureichenden Unterlagen ist für Vereine der Regionalliga West und der 5. Spielklassenebene jeweils der 31. März, vor Beginn des Spieljahres.
- (2) Vereine aus der 3. Liga müssen sich bis zum 31. März, vor Beginn des Spieljahres unter Beifügung sämtlicher Unterlagen bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht.
- (3) Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der 3. Liga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein. Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung entsprechend § 9 Nr. 3 Buchstabe b des DFB-Status für die 3. Liga finden die Fristen keine Anwendung.

§ 8 Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

- (1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 festgelegten Fristen der WDFV Geschäftsstelle vor. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Unterlagen, wobei der Nachweis dem Absender obliegt. Die Einreichung eingescannter Unterlagen über das elektronische Postfach ist zugelassen. Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen darf auch über das DFBnet erfolgen, sofern diese Möglichkeit eröffnet wird.
- (2) Die WDFV-Geschäftsstelle überprüft in Ausübung der Aufgaben des WDFV-VFA die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit und Wahrheit der Fristen. In Zweifelsfällen fordert sie einen Nachweis der rechtzeitigen Absendung an.
- (3) Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht nachgewiesen fristgerecht eingereicht, weist der WDFV-VFA durch die WDFV-Geschäftsstelle den Antrag zurück.

Hierzu abweichend gilt im Falle eines fristgerecht eingereichten, jedoch unvollständigen Antrags: Im Falle der Unvollständigkeit darf die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der WDFV Geschäftsstelle zu setzenden Nachfrist von einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Nachfristsetzung. § 193 BGB gilt entsprechend.

- (4) Sind inhaltliche Anforderungen gemäß § 6 Abs. 3 oder 5 nicht erfüllt, auf die der Bewerber bereits vor der Bewerbungsfrist (§ 7) unter konkreter Angabe der noch bestehenden Mängel schriftlich hingewiesen wurde, muss der Bewerber bis zum 30. April des aktuellen

Spieljahres durch aussagekräftige Unterlagen – z.B. Garantieerklärung des Stadioneigentümers oder Bauplan nebst Genehmigungen aller zuständigen Behörden und Finanzierungsbeleg – nachweisen, dass die benannten Mängel vor dem ersten Spieltag der Regionalliga West abgestellt sein werden.

Wegen Mängeln, auf die nicht vor der Bewerbungsfrist (§ 7) schriftlich hingewiesen wurde, wird dem Bewerber in einem unanfechtbaren Zwischenbescheid eine Frist auf den vorletzten Spieltag seiner aktuellen Spielklasse gesetzt. Innerhalb dieser Frist muss der Bewerber durch aussagekräftige Unterlagen – z.B. Garantieerklärung des Stadioneigentümers oder Bauplan nebst Genehmigungen aller zuständigen Behörden und Finanzierungsbeleg – nachweisen, dass die im Zwischenbescheid benannten Mängel vor dem ersten Spieltag der Regionalliga West abgestellt sein werden.

Wird eine dieser Fristen nicht eingehalten, lehnt der WDFV-VFA die Zulassung ab. Genügen die vorgelegten Unterlagen nicht zum Nachweis der tatsächlichen und finanziellen Unbedenklichkeit, so soll der WDFV-VFA die Zulassung ablehnen.

- (5) Absatz 4 findet auf die „Richtlinien für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Herren-Regionalliga West“ keine Anwendung.
- (6) Sind die Unterlagen – ggf. nach Nachfristsetzung – vollständig und fristgerecht eingereicht, entscheidet der WDFV-VFA abschließend.

Bei Erteilung der Zulassung durch den WDFV-VFA zeichnet der WDFV den Zulassungsvertrag gegen und sendet ihn dem Verein zu.

Die Erteilung der Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die selbständige Anordnung von Auflagen oder Bedingungen ergeht durch Beschluss. Gegen diese selbständigen Anordnungen oder Bedingungen ist abweichend von § 19 RuVO/WDFV unmittelbar der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zulässig.

Die Ablehnung der Zulassung ergeht durch Beschluss. Gegen diese Entscheidung des WDFV-VFA ist abweichend von § 19 RuVO/WDFV unmittelbar der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zulässig.

- (7) Die Nachholung unterlassener Handlungen, Erklärungen oder der Austausch von Angaben ist nach Ablauf der in § 7, § 8 Abs. 3 festgelegten Fristen nicht mehr möglich, insbesondere auch nicht im Rechtsmittelverfahren. Dies gilt nicht, wenn ein innerhalb dieser Fristen benanntes Stadion, das die Sicherheits-Mindeststandards und die Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren Regionalliga West einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards) gemäß § 6 Abs. 3 vollumfänglich erfüllt (regionalligatauglich), zu einem späteren Zeitpunkt gegen ein anderes regionalligataugliches Stadion ausgetauscht wird.

III. Gremien und Verwaltung der Regionalliga West

§ 10 WDFV-Verbandsfußballausschuss

- (1) Der WDFV-VFA ist Spielleitende Stelle für die Regionalliga West. Seine Befugnisse sind in § 29 und § 40 der Satzung des WDFV, in der Spielordnung/WDFV und in diesem Statut geregelt.
- (2) Der WDFV-VFA erlässt Durchführungsbestimmungen gemäß § 50 Spielordnung/WDFV.
- (3) Der WDFV-VFA ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Regionalliga West unter Beachtung der Sicherheitsmindeststandards gemäß § 6 Abs. 5 zuständig. Das Präsidium beruft einen Sicherheitsbeauftragten für die Regionalliga West, der den WDFV und die betroffenen Vereine in Sicherheitsfragen berät. Ihm obliegt auch die Ansetzung von Sicherheitsbeobachtung.
- (4) Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der WDFV-VFA der Geschäftsstelle des WDFV. Er ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung einen externen Sachverständigen hinzuzuziehen.

§ 11 Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga West

- (1) Es finden soweit nötig Versammlungen statt. Pro Jahr soll mindestens eine Versammlung stattfinden.
- (2) Die Versammlung setzt sich aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga West zusammen.
- (3) Einberufung und Leitung der Versammlung obliegen dem Vorsitzenden des WDFV-VFA.
- (4) Die Versammlung berät über Angelegenheiten der Regionalliga West, insbesondere über die Terminlisten.
- (5) Die Versammlung ist zuständig für die Wahl des Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften in den WDFV-VFA, der auf die Dauer von drei Jahren jeweils in der Versammlung vor einem WDFV-Verbandstag gewählt wird. Bei der erstmaligen Wahl soll der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Regionalliga West in leitender Funktion angehören. Bei Auf- oder Abstieg eines Teilnehmers aus der Regionalliga West scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem WDFV-VFA aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Regionalliga West in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Spielleitung

- (1) Die Spielleitung der Regionalliga West wird vom WDFV-VFA gemäß § 10 Abs. 1 wahrgenommen. Sie obliegt dem Spielleiter, der auf Vorschlag des WDFV-VFA vom WDFV-Präsidium bestimmt wird. Der Spielleiter muss dem WDFV-VFA angehören. Der Spielleiter der Regionalliga West bedient sich der Geschäftsstelle des WDFV.
- (2) Dem Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
1. Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
 2. Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 3. sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
 4. Festsetzung der Sperrstrafen und Ordnungsgelder nach § 17 RuVO/WDFV,
 5. Führung der offiziellen Tabelle,
 6. Ansetzung von Spielaufsicht,
 7. Anforderung von Schiedsrichtern,
 8. Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
 9. Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 10. Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
 11. Erstellung von Spielberechtigungslisten.

(3) Gegen Entscheidungen des Spielleiters mit Ausnahme der nach Abs. 2 Ziffer 4 kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WDFV-VFA einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Hilft der WDFV-VFA der Beschwerde nicht ab, so gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 20 RuVO/WDFV.

Wird beim WDFV-VFA Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelebt, so sind an den WDFV Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 200.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren sowie der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.

Gegen Entscheidungen des Spielleiters nach Abs. 2 Nr. 4 ist unmittelbar der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung zulässig.

- (4) Bei der Spieleteilung ist der Rahmenterminkalender des DFB für die Regionalliga West verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichterbestellung haben die Lizenzligen sowie die Spiele der 3. Liga Vorrang vor den Spielen der Regionalliga West.

§ 13 Schiedsrichter-Ansetzung

- (1) Die Schiedsrichter-Ansetzung und -Umbesetzung der Regionalliga West werden vom Schiedsrichterausschuss des WDFV wahrgenommen. Sie obliegen dem Schiedsrichter-Ansetzer für die Regionalliga West, der dem Schiedsrichterausschuss des WDFV als Mitglied angehören muss. Der Schiedsrichter-Ansetzer der Regionalliga West bedient sich der Geschäftsstelle des WDFV.
- (2) Dem Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben vom Schiedsrichterausschuss des WDFV übertragen werden.
- (3) Die Bestimmung des Schiedsrichter-Ansetzers erfolgt durch den WDFV-VFA auf Vorschlag des WDFV-Schiedsrichterausschusses.
- (4) Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim WDFV-VFA erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
- (5) Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 14 Sportgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit für die Regionalliga West obliegt dem Sportgericht des WDFV und dem Verbandsgericht des WDFV nach der Satzung und den Ordnungen des WDFV, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.
- (2) Zur Einleitung von Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan sind auch die Sicherheitsbeobachter aufgrund eigener Wahrnehmung, aufgrund von Aufzeichnungen, von Bewegtbildern, von Standbildern (z. B. aus Zeitungsberichten) sowie aufgrund von Wahrnehmungen der Polizei oder des Ordnungsdienstes befugt. Die Einleitung eines solchen Verfahrens muss vor dem zuständigen Rechtsorgan bis zum Ablauf des zweiten, auf den Tag des Spiels folgenden Tages erfolgen.

§ 14 a Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem WDFV und einem Teilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem WDFV und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 15 Einsatz von Spielern

Der Einsatz von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der Regionalliga West setzt die Mitgliedschaft des Spielers in dem Verein, bei Kapitalgesellschaften im Mutterverein, voraus. Spieler, die für Spiele des Muttervereins spielberechtigt sind, können auch in Spielen der Tochtergesellschaft mitwirken. Der Einsatz richtet sich nach den §§ 11, 11 a, 12 und 12 a der DFB-Spielordnung. Allerdings sind Spieler, deren Spielberechtigung aufgrund von § 22 Nr. 9 WDFV-SpO und erst nach Ablauf der Wechselperiode II erteilt wurde, nicht einsatzberechtigt. Für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer richtet sich die Spielberechtigung zudem nach § 10 Ziffer 2.3 letzter Absatz der DFB-Spielordnung. Verstöße gegen § 12 Nr. 2 und § 12 a Nr. 4.1 und 5 der DFB-Spielordnung werden gemäß § 12 b der DFB-Spielordnung verfolgt. Diese Bestimmungen der DFB-Spielordnung sind für die Regionalliga West entsprechend anwendbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WDFV-Spielordnung.

§ 16 Auf- und Abstieg

- (1) Der Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga West regelt sich nach den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene und nach §§ 55 b DFB-Spielordnung. Der Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga West und der 5. Spielklassenebene wird gemäß § 48 SpO/WDFV vom WDFV-VFA festgelegt.
- (2) Tochtergesellschaften können durch den sportlichen Abstieg aus der Regionalliga West kein Spielrecht in der fünften Spielklassenebene erwerben, solange nicht die Landesverbände die Voraussetzungen für eine Teilnahme von Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb geschaffen haben.

§ 17 Anti-Doping

In der Regionalliga West können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 DFB-Satzung, § 5 DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Regionalliga West und die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga West insbesondere:

1. die Spielordnung des WDFV und die Durchführungsbestimmungen zur Regionalliga West,
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV,
3. die Schiedsrichterordnung des WDFV,

4. die DFB-Spielordnung,
5. die DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene.

V. Finanzangelegenheiten

§ 19 Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom WDFV-Präsidium festgesetzt.

§ 20 Beiträge

- (1) Von allen Meisterschaftsspielen der Regionalliga West hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 250 € pro Spiel, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Spiel – aus welchem Grund auch immer – ohne Zuschauer stattfindet. Einen Anteil in Höhe von 3% erhält der WDFV, der restliche Anteil von 2% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
- (2) Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der Regionalliga West hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10% der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 500 € pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5% erhält der WDFV, der restliche Anteil in Höhe von 5% steht als Beitrag dem Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
- (3) Die Spielabrechnung ist der WDFV-Geschäftsstelle durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert spätestens 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 21 Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

- (1) Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die Regionalliga West gepoolt.
- (2) Der Auslagenersatz für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter wird durch das WDFV-Präsidium auf Vorschlag des WDFV-Schiedsrichterausschusses festgelegt. Der WDFV-VFA ist zuvor anzuhören.

§ 22 Umsatzsteuer

Alle im WDFV-Statut für die Regionalliga West aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrunde nach der Umsatzsteuer unterliegen.

§ 23 Inkrafttreten

[Das Statut für die Regionalliga West ist am 29.11.2011 in Kraft getreten.]